



# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 533/15

27.11.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,  
Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
HL Rechtsanwälte  
Handschumacher Limbeck,  
Grünwaldstraße 53, 10825 Berlin -

gegen

die Rummel AG,  
vertreten durch den Vorstand  
Lothar Rummel,  
Sankt-Salvador-Weg 7, 91207 Lauf an der Pegnitz,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem jeweiligen Vorstand,

**untersagt,**

zum Zwecke der Werbung mit dem Antragsteller per Telefon unter dessen Rufnummern +493069503880 oder +49303xxxxx Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Einverständnis vorliegt oder zu vermuten ist.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940 ff. ZPO statthaft und in der Sache aus den Gründen der mit der einstweiligen Verfügung urkundlich in einfacher Abschrift (ohne Anlagen) verbundenen Antragsschrift, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, auch begründet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1 ZPO.

XXXXXXXXXX

Vorsitzender Richter am Landgericht

### Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

### Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt  
Berlin, 30.11.2015

XXXXX

Justizbeschäftigte

